



MERKBLATT

Pauschalen im Programm

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung des „Programms zur qualifizierten Ausbildung im Verbundsystem“ (PAV) im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 - 2027

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der förderfähigen Kosten eines Vorhabens dar, bei der die förderfähigen Kosten vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Kosten basiert und die förderfähige Kosten vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich. Nachfolgend werden die Regelungen zu den einzelnen Fördertatbeständen der Richtlinie erläutert.

Allgemeine Verbundausbildung nach Nummer 2.1 der Richtlinie

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

die Personal- und Sachausgaben, die bei der Durchführung der in Nummer 2.1.1 der Richtlinie genannten Module gemäß den Bestimmungen für das Modul „Verbundausbildung“ nach Nummer 2.1.4.4 a und „Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen, Prüfungsvorbereitung“ nach Nummer 2.1.4.4 b entstehen.

Folgende VKO wird genutzt:

Pauschale nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060

Die förderfähigen Ausgaben einer Zuwendung werden auf Grundlage der für eine Standardeinheit pauschalierten Ausgaben bemessen. Als Standardeinheit gilt ein Lehrgangstag, an dem eine Auszubildende beziehungsweise ein Auszubildender teilnimmt.

Pro Lehrgangstag und Auszubildende oder Auszubildenden betragen sie für:

- a) das Modul „Verbundausbildung“: 36,30 Euro
- b) das Modul „Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen, Prüfungsvorbereitung“ in Bezug auf
 - die Vermittlung von Zusatzqualifikationen und Schlüsselkompetenzen: 42,90 Euro
 - die Durchführung fachspezifischer Lehrgänge zur Prüfungsvorbereitung: 34,60 Euro.

Die Erbringung von Lehrgangstagen ist durch die Zuwendungsempfängenden nachzuweisen, durch:

- den von den Verbundpartnern unterschriebenen Kooperationsvertrag über die Verbundausbildung und/oder über die Zusatzqualifikation/Schlüsselkompetenz beziehungsweise die Prüfungsvorbereitung

- eine Teilnehmendenliste mit Namen und Unterschrift der Auszubildenden sowie Stempel und Unterschrift der Verbundpartnerin beziehungsweise Verbundpartner als Nachweise über die geleisteten Verbundtage und/oder über die geleisteten Tage der Zusatzqualifikationen/Schlüsselkompetenzen und der Prüfungsvorbereitung
- zusätzlich eine Anwesenheitsliste mit der die oder der Teilnehmende die tägliche Anwesenheit mit Unterschrift bestätigt

Ausbildungsnetzwerke in der Landwirtschaft nach Nummer 2.3.2 b der Richtlinie

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben und
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a

Folgende VKO wird genutzt:

Pauschale für alle restlichen Ausgaben nach Artikel 56 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle restlichen Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt. Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), die Umlagen U1, U2 und U3 sowie die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung aber auch Mieten, gegebenenfalls Leistungen Dritter, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Kommunikationsvorgaben für ESF+-geförderte Projekte, Büro- und Dokumentationsmaterial. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalisierten Ausgaben ist nicht zulässig.

Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängerin gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die von der Pauschale umfassten restlichen Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

Servicestellen Verbundausbildung nach Nummer 2.4.1.1 der Richtlinie

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben und
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 35 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a

Folgende VKO wird genutzt:

Pauschale für alle restlichen Ausgaben nach Artikel 56 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 35 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle restlichen Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt. Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), die Umlagen U1, U2 und U3 sowie die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung aber auch Mieten, gegebenenfalls Leistungen Dritter, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Kommunikationsvorgaben für ESF+-geförderte

Projekte, Büro- und Dokumentationsmaterial. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalisierten Ausgaben ist nicht zulässig.

Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängerin gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die von der Pauschale umfassten restlichen Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

Begleitprojekt der Servicestellen Verbundausbildung nach Nummer 2.4.1.1 der Richtlinie

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben und
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 35 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a

Folgende VKO wird genutzt:

Pauschale für alle restlichen Ausgaben nach Artikel 56 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 35 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle restlichen Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt. Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), die Umlagen U1, U2 und U3 sowie die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung aber auch Mieten, gegebenenfalls Leistungen Dritter, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Kommunikationsvorgaben für ESF+-geförderte Projekte, Büro- und Dokumentationsmaterial. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalisierten Ausgaben ist nicht zulässig.

Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängerin gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die von der Pauschale umfassten restlichen Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

Koordinierungsstellen "Gutes Lernen im Betrieb" nach Nummer 2.4.2.1 der Richtlinie

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben und
- b) für alle restlichen Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Buchstabe a

Folgende VKO wird genutzt:

Pauschale für alle restlichen Ausgaben nach Artikel 56 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle restlichen Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt. Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), die Umlagen U1, U2 und U3 sowie die Ausgaben für die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung aber auch Mieten, gegebenenfalls Leistungen Dritter, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Kommunikationsvorgaben für ESF+-geförderte Projekte, Büro- und Dokumentationsmaterial. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalisierten Ausgaben ist nicht zulässig.

Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfängerin gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die von der Pauschale umfassten restlichen Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.